

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2025

Die folgenden Informationen richten sich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Wenn Sie die Ertragnisaufstellung Ihrer Einkommensteuererklärung beifügen, empfehlen wir, diese Informationen mit einzureichen.

1. Aufbau und Inhalt der Ertragnisaufstellung

Die Ertragnisaufstellung enthält detaillierte Informationen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einzelzerträge), die Sie aus Konten/Depots im genannten Ertragniszeitraum 2025 erzielt haben. Sie dient der Erläuterung der Jahressteuerbescheinigung und - falls beantragt - der Verlustbescheinigung. Anhand der in der Ertragnisaufstellung aufgeführten Einzelzerträge können Sie die Zusammensetzung der Beträge in den jeweiligen Summenzeilen der Jahressteuerbescheinigung nachvollziehen.

Mit der Ertragnisaufstellung fassen wir alle privat genutzten Kundennummern derselben Steuerperson innerhalb der Commerzbank zusammen. Das heißt, wenn Sie eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatperson sind und mehrere auf Ihren Namen lautende Kundennummern haben, so erhalten Sie eine zusammengefasste Ertragnisaufstellung der Commerzbank. Am Ende der Ertragnisaufstellung im Teil D sind die Ihrem steuerlichen Verbund zugehörigen Kundennummern gesondert aufgeführt.

Die Ertragnisaufstellung gliedert sich je nach Steuerstatus wie folgt:

- Teil A) Zusammenfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen für die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung (nur für Privatvermögen eines Steuerinländers)
- Teil B) Erläuterung dieser Zusammenfassung sowie der Jahressteuerbescheinigung (nur für Privatvermögen eines Steuerinländers)
- Teil C) Verlustverrechnung (nur für Privatvermögen eines Steuerinländers)
- Teil D) Übersicht der Einzelzerträge
- Teil E) Übersicht der Einzelzerträge für abweichend wirtschaftlich Berechtigte

Teil A dient als Ausfüllhilfe für die Anlage KAP und somit der Erfassung von Kapitalerträgen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Sofern Sie beabsichtigen oder dazu verpflichtet sind, Ihre Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, unterstützt Sie die Ausfüllhilfe bei der Übertragung der Beträge aus der Jahressteuerbescheinigung. Die Darstellung in Teil A zeigt dazu einen Ausschnitt des amtlichen Vordrucks der Anlage KAP. Alle in Ihrer Jahressteuerbescheinigung enthaltenen Beträge wurden in die entsprechenden Zeilen/Spalten der Anlage KAP übertragen. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Übernahme der ausgewiesenen Kapitalerträge in Ihre Einkommensteuererklärung sinnvoll oder geboten ist. Lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem steuerlichen Berater unterstützen.

Die Zeile 7 der Anlage KAP enthält eine Spalte „korrigierte Beträge“. Dies ist der Fall, wenn Sie im Jahr 2025 Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds verkauft haben und wir einen nachholenden Steuerabzug auf die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 vorgenommen haben. Diese Thesaurierungen waren bereits in Ihren Einkommensteuererklärungen der Vorjahre als steuerpflichtige Kapitalerträge zu erfassen und sind in 2025 nicht nochmals steuerpflichtig. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, ist die „Höhe der Kapitalerträge“ um die bereits versteuerten besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen zu korrigieren. Der „korrigierte Betrag“ ist der um diese Thesaurierungen reduzierte Betrag der Position „Höhe der Kapitalerträge“. Sie können zudem verpflichtet sein, eine Korrektur der Kapitalerträge in der Spalte „korrigierte Beträge“ vorzunehmen, sofern wir zum Beispiel wegen fehlender Anschaffungskosten oder fehlender Veräußerungserlöse keine Kenntnis von der korrekten Höhe der Kapitalerträge haben (Zeile 11). In diesen Fällen haben wir den Kapitalertragsteuerabzug von der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen.

Anteile von Investmentfonds die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gelten als sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile. Die Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile zum 31. Dezember 2017 sind aufgrund des Bestandsschutzes steuerfrei. Seit 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen sind steuerpflichtig.

In Zeile 10 der Anlage KAP ist der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen einzutragen. Er ergibt sich aus der Wertsteigerung seit dem 1. Januar 2018 bis zum Veräußerungszeitpunkt. Für diese Wertsteigerungen wird einmalig ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Person gewährt. Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt genutzt werden.

Weitere Informationen, die sich aus der Anwendung des Investmentsteuerreformgesetzes seit dem 1. Januar 2018 für Sie als Privatanleger ergeben, entnehmen Sie bitte **Punkt 2**. Wichtige steuerliche Hinweise unter Erträge aus Investmentfonds.

Die Zeile 16/17 der Ausfüllhilfe enthält Ihren bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrages auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 16 und 17. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Teil B beinhaltet die Zuordnung der Beträge zur Jahressteuerbescheinigung 2025. Diese Übersicht stellt die Zusammensetzung der Gesamtsummen der Jahressteuerbescheinigung aus den Teilbeträgen der jeweiligen Einzelzerträge (Teil D) durch in Klammern stehende Kleinbuchstaben dar. Zum Beispiel erfolgt eine Aufsummierung aller in Teil D mit (a) gekennzeichneten Beträge zur Position „Höhe der Kapitalerträge“.

Die Position „**Höhe der Kapitalerträge**“ enthält den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung (unter Einbezug gegebenenfalls erfolgter Verlustüberträge aus dem Vorjahr oder von anderen Kreditinstituten im Rahmen von Gesamtd Depotüberträgen), jedoch vor Berücksichtigung eines Sparer-Pauschbetrages. In diesem Betrag sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben (nachholender Steuerabzug).

Die Position „**Höhe der Kapitalerträge**“ weist nur dann einen Betrag aus, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Haben Sie bei uns einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt und der Gesamtbetrag der Kapitalerträge ist negativ, zeigen wir Ihnen die Verluste in den Zeilen für nicht ausgeglichene sonstige Verluste und/oder Aktienveräußerungsverluste an. Die „Höhe der Kapitalerträge“ wird in der ersten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben. Diesen Betrag können Sie in Zeile 7 der Anlage KAP übernehmen.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2025

Die Position „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Die Aktienveräußerungsgewinne werden in dieser Zeile maximal bis zur „Höhe der Kapitalerträge“ bescheinigt. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für nicht ausgeglichene Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis von Verlusten erfolgt jedoch nur, wenn Sie bei uns bis zum 15. Dezember 2025 einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten. Nicht verrechnete Verluste werden im Rahmen der Veranlagung in die Folgejahre fortgeschrieben. Der „Gewinn aus Aktienveräußerungen“ ist in der zweiten Summenzeile der Jahressteuerbescheinigung angegeben. Diesen können Sie in Zeile 8 der Anlage KAP übernehmen.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG a.F. aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalforderungen wurde im Rahmen des Jahressteuergesetz 2024 aufgehoben. Die Commerzbank hat diese Verluste im Rahmen der Verlustverrechnung für das Jahr 2025 bereits vollumfänglich berücksichtigt.

Die Position „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt bei der Veräußerung/Einlösung von Wertpapieren aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Dieser Betrag ist in der Jahressteuerbescheinigung angegeben und kann in Zeile 11 der Anlage KAP übernommen werden.

Teil C der Ertragnisaufstellung stellt die Verlustverrechnung dar. Hier werden in der Spalte „Kapitalerträge“ die Summen der Einzelerträge getrennt nach folgenden Ertragnisgruppen aufgelistet:

- Verlustvorträge aus dem Vorjahr
- inländische Zinserträge
- inländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Vorabpauschalen inländischer Investmentfonds
- ausländische Zinserträge
- ausländische Dividendenerträge
- Ausschüttungen/Vorabpauschalen ausländischer Investmentfonds
- sonstige laufende Kapitalerträge
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Anleihen
- Veräußerungen in- und ausländischer Aktien
- Veräußerungen in- und ausländischer Investmentfonds
- Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Zertifikate
- sonstige Veräußerungen und Einlösungen
- Termingeschäfte
- Verlustüberträge im Rahmen eines Depotübertrages
- Verlustüberträge wegen FSA-basierender Verlustverrechnung
- sonstige Kapitalerträge inklusive Steuerbuchungen aus Fremdwährungstransaktionen

Die Beträge der Ertragnisgruppen werden dem Verrechnungssaldo Aktien/Gewinne aus Aktienveräußerungen oder dem Verrechnungssaldo Sonstige zugeordnet. Einzelheiten zur Verlustverrechnung finden Sie nachfolgend unter Punkt 2.

Teil D weist alle im Jahr 2025 erzielten Einzelerträge detailliert aus. Die Auflistung erfolgt getrennt nach Ertragnisgruppen. Am Ende jeder Ertragnisgruppe werden Teilsommen gebildet. Diese Teilsommen werden in die entsprechenden Zeilen der Ausfüllhilfe für die Anlage KAP (Teil A), der Jahressteuerbescheinigung 2025 (Teil B) sowie der Verlustverrechnung (Teil C) übernommen. Anhand der Referenzierung durch in Klammern stehende Kleinbuchstaben können Sie die Zusammensetzung der Summen in der Übersicht B für die Jahressteuerbescheinigung nachvollziehen. Ausnahme: Bei Erträgen die unter die eingeschränkte Verlustverrechnung fallen, verzichten wir auf den Andruck der Kleinbuchstaben.

Teil E der Ertragnisaufstellung enthält eine separate Darstellung der Einzelerträge für abweichend wirtschaftlich Berechtigte (zum Beispiel Treugeber). Eine Aufsummierung für die Jahressteuerbescheinigung oder Ertragnisaufstellung erfolgt nicht.

Die Ertragnisaufstellung enthält vor allem folgende Erträge **nicht**:

- Erträge aus Tafelgeschäften
- Erträge gemäß § 21 EStG oder § 15 EStG aus geschlossenen Fonds
- sonstige Erträge, die nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen
- Zinsen aus Privatarlehen
- vergütete Bonuszahlungen aus der Nutzung von Girokonten sowie Werbepremien, sofern diese zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nummer 3 EStG) gehören
- Erstattungszinsen im Sinne von § 233a AO
- Guthaben- und Verwarentgelte

Bitte beachten Sie: steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, sind gemäß § 32d Abs. 3 EStG in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2025

Der Ansatz tatsächlich entstandener Werbungskosten (zum Beispiel Depotgebühren) in der Anlage KAP entfällt. Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten (zum Beispiel Spesen) haben wir bereits bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Bei Depotmodellen mit pauschalen Honorarvereinbarungen kann der Transaktionskostenanteil, der im Vermögensverwaltungsvertrag oder in der Depotvereinbarung festgehalten ist, in Form eines Pauschalbetrages steuerlich berücksichtigt werden, falls dieser 50 Prozent des pauschalen Honorars nicht überschreitet. Einzelveräußerungskosten - außer weiterberechnete Spesen von dritter Seite - dürfen dann nicht berücksichtigt werden. Falls Sie die entsprechende Ergänzungsvereinbarung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages oder der Depotvereinbarung mit uns geschlossen haben, wurden bis zu 50 Prozent Ihres pauschalen Honorars als abziehbarer Aufwand berücksichtigt.

2. Wichtige steuerliche Hinweise

Verlustverrechnung

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfе. Die zeitliche Reihenfolge, in der Sie positive und negative Kapitalerträge im Kalenderjahr erzielen, ist für die Gesamthöhe des Kapitalertragsteuerabzugs unbeachtlich. Folgt ein positiver Kapitalertrag auf einen negativen Kapitalertrag, nehmen wir keinen oder einen verminderten Kapitalertragsteuereinbehalt vor. Folgt hingegen ein negativer Kapitalertrag auf einen positiven Kapitalertrag, erstatten wir die bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer.

Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien, sowie bisher der Verluste aus Termingeschäften und aus dem Ausfall bestimmter, sonstiger Kapitalforderungen (§20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG) – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Daher führen wir neben dem Verrechnungssaldo Sonstige einen separaten Verrechnungssaldo Aktien. Ergibt sich ein negativer Verrechnungssaldo Aktien (Veräußerungsverlust aus Aktien) bei gleichzeitigem positivem Verrechnungssaldo Sonstige, dürfen wir den Aktienverlust nicht mit den sonstigen positiven Kapitalerträgen verrechnen. Deshalb wird dieser Betrag des Verrechnungssaldos Aktien, der für den Ausweis der Kapitalerträge in Teil C, erste Spalte der Ertragnisaufstellung mindernd berücksichtigt wurde, hinzugerechnet, um die steuerlich korrekte Bemessungsgrundlage („Jahressaldo der Kapitalerträge“) für den Kapitalertragsteuerabzug zu ermitteln. Bei positivem Verrechnungssaldo Aktien (Veräußerungsgewinn aus Aktien) und negativem Verrechnungssaldo Sonstige findet auf Basis dieser Zwischensummen eine Verlustverrechnung statt.

Verluste aus Termingeschäften und aus dem Ausfall bestimmter, sonstiger Kapitalforderungen wurden vollständig in den Verlusttopf eingestellt (§20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG).

Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Dies erfolgt, da Verluste aus Kapitalvermögen in den folgenden Jahren mit erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. Positive Verrechnungssalden können hingegen nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen werden.

Hatten Sie bei uns bis zum 15. Dezember des Bescheinigungsjahres die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt, weisen wir die bestehenden Verrechnungssalden im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung aus. Diese Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf dann durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verrechnungssalden beginnen im Folgejahr wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt zusätzlich eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages von Ehe-/Lebenspartnern. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehe-/Lebenspartnern kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden daher nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Stückzinsen

Die bei Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren **gezahlten Stückzinsen** weisen wir in der Ertragnisaufstellung als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen aus.

Erhaltene Stückzinsen fallen nicht unter die Besteuerung als laufender Kapitalertrag. Sie erhöhen den Veräußerungserlös und werden dadurch im Rahmen der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Veräußerungsgewinn/-verlust) berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Wir berücksichtigen anrechenbare ausländische Quellensteuer bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer. Dazu führen wir einen separaten Verrechnungssaldo „anrechenbare ausländische Quellensteuer“. Diesen weisen wir in der Ertragnisaufstellung aus. Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Anrechenbar ist die auf ausländische Kapitalerträge gezahlte und um einen möglichen Erstattungsanspruch gekürzte ausländische Quellensteuer.
- Die anrechenbare ausländische Quellensteuer kann innerhalb eines Kalenderjahres auf die Kapitalertragsteuer eines jeden einzelnen Kapitalertrags angerechnet werden.
- Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres.
- Die Anrechnung erfolgt auf Basis einer durch das Bundeszentralamt für Steuern jährlich aktualisierten Übersicht. Diese wird Mitte des laufenden Jahres grundsätzlich mit Gültigkeit zum 1. Januar des laufenden Jahres veröffentlicht. Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs werden diese Änderungen grundsätzlich erst zum 1. Juli des laufenden Jahres wirksam.
- Änderungen der anrechenbaren Quellensteuersätze, die sich nach Veröffentlichung der Übersicht des Bundeszentralamts für Steuern mit rückwirkender Anwendung ergeben, finden erst zum 1. Juli des folgenden Jahres Berücksichtigung. Sie können diese Fälle gleichfalls im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung klären.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2025

- Wurde die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet, weisen wir den verbleibenden Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen (Anlage KAP, Zeile 41). Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben, von denen ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde. Ein Übertrag der anrechenbaren, noch nicht angerechneten ausländischen Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich.
- Die in der Ertragnisaufstellung ausgewiesene anrechenbare ausländische Quellensteuer kann niedriger sein als die tatsächlich einbehaltene ausländische Quellensteuer. Dies liegt darin begründet, dass nur die ausländische Quellensteuer zu einer Anrechnung im Inland berechtigt, welche keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Anspruch tatsächlich geltend gemacht wurde. Für eine Durchsetzung möglicher Rückforderungsansprüche gegenüber ausländischen Staaten weisen wir in der Ertragnisaufstellung das „Land des Emittenten“ separat aus (Teil D). Bitte beachten Sie, dass der Ausweis der „grundsätzlich rückforderbaren ausländischen Quellensteuer“ unabhängig davon erfolgt, ob die Quellensteuer bereits zurückgefordert oder ein Vorabbefreiungsantrag (zum Beispiel bei Kapitalerträgen aus US-amerikanischen Wertpapieren mittels des Formulars W-8BEN) gestellt wurde.
- Fiktive Quellensteuer berücksichtigen wir, wenn deren Anrechnung in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Sind dagegen für die Anrechenbarkeit bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, erfolgt keine Berücksichtigung im Quellensteuertopf. Bitte prüfen Sie, ob in diesem Fall eine Anrechnung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung möglich ist. Die Entscheidung, bei welchen Ländern und in welchem Umfang fiktive Quellensteuer berücksichtigungsfähig ist, haben wir auf Basis der Vorgaben der Finanzverwaltung getroffen.

Kapitalerträge nach § 11 Steueroasen-Abwehrgesetz

Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen von Körperschaften, die in nicht kooperierenden Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, unterliegen als „Kapitalerträge nach § 11 Steueroasen-Abwehrgesetz“ der tariflichen Einkommensteuer. Die Commerzbank AG hat etwaige Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen von Körperschaften aus nicht kooperierenden Steuerhoheitsgebieten der 25%igen Abgeltungsteuer unterworfen. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass sofern Sie o.g. Einkünfte erzielt haben eine Korrektur im Rahmen der Veranlagung vorzunehmen ist. Bitte prüfen Sie betreffende Sachverhalte mit Ihrem steuerlichen Berater und beantragen im Einzelfall eine abweichende Besteuerung im Veranlagungsverfahren.

Ermittlung einer Ersatzbemessungsgrundlage

Die Position „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen des Berichtszeitraums. Dieser Betrag wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen und ist gegebenenfalls in Zeile 11 der Anlage KAP anzugeben.

Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Als Ersatzbemessungsgrundlage werden zu Grunde gelegt:

- 30 Prozent des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren bei fehlenden Anschaffungskosten
- 30 Prozent der Anschaffungskosten bei fehlendem Börsenpreis, zum Beispiel im Rahmen eines entgeltlichen Depotübertrages mit Gläubigerwechsel (Veräußerungsfiktion)
- 30 Prozent des fiktiven Veräußerungserlöses von Fondsanteilen zum 31. Dezember 2017 bei fehlenden Anschaffungskosten

Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Bei der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt der Ausweis einer Ersatzbemessungsgrundlage. Dies erfolgt nach Abzug des ggf. von der Fondsart abhängigen Teilfrestellungssatzes.

Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen (Anlage KAP, Zeile 11). Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug dagegen niedriger als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge, besteht für den Differenzbetrag eine Erklärungspflicht im Rahmen der Veranlagung. In diesem Fall kann aus Billigkeitsgründen von einer Besteuerung im Rahmen der Veranlagung abgesehen werden, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.

Übertragung von Wertpapieren im Inland (Depotüberträge)

Bei einem Übertrag abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere ist danach zu unterscheiden, ob dieser auf ein anderes Depot derselben Person erfolgt (Depotübertrag ohne Gläubigerwechsel) oder ob die Wertpapiere auf eine andere Person als den bisherigen Depotinhaber übertragen werden (Depotübertrag mit Gläubigerwechsel).

– Depotüberträge ohne Gläubigerwechsel

Bei Depotüberträgen ohne Gläubigerwechsel übertragen wir grundsätzlich neben den Wertpapieren auch alle für die steuerliche Bewertung erforderlichen Daten. Damit können auch nach einem Depotübertrag die tatsächlichen Anschaffungsdaten bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage anlässlich einer Veräußerung/Einlösung berücksichtigt werden.

– entgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (zum Beispiel ein Aktienverkauf zwischen Privatpersonen)

Der Übertrag abgeltungsteuerrelevanter Wertpapiere auf ein Depot eines anderen Gläubigers wird steuerlich wie eine Veräußerung der übertragenen Wertpapiere behandelt (Veräußerungsfiktion). Durch das abgebende Kreditinstitut sind zum Zeitpunkt des Übertrags grundsätzlich Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer auf einen Veräußerungsgewinn einzubehalten. Ein Veräußerungsverlust ist im zugehörigen Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen. Als Veräußerungserlös gilt der niedrigste Börsenpreis am Vortag des Übertrags. Liegt kein Börsenpreis vor, sind 30 Prozent der Anschaffungskosten als Ersatzbemessungsgrundlage für den Steuerabzug heranzuziehen. Dies gilt unabhängig von einer möglicherweise zwischen den handelnden Personen getroffenen Preisvereinbarung.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2025

– unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (zum Beispiel im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft)

Haben Sie uns bei der Erteilung des Auftrages zum Depotübertrag darüber informiert, dass es sich um einen unentgeltlichen Übertrag handelt, kommt die Veräußerungsfiktion nicht zur Anwendung. Stattdessen übertragen wir die Depotwerte mit ihren ursprünglichen Anschaffungsdaten. Wir sind in diesem Fall gesetzlich dazu verpflichtet, den Übertrag der abgeltungsteuerrelevanten Wertpapiere unter Angabe zusätzlicher Informationen (zum Beispiel Steuer-Identifikationsnummer, Wert zum Übertragungszeitpunkt) der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Für Depotüberträge aus dem Ausland in das Inland sind insbesondere länderspezifische Besonderheiten zu beachten.

Erträge aus Investmentfonds

Erträge aus Investmentfonds unterlagen beim Anleger bis zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich der gleichen Besteuerung wie Erträge aus Direktanlagen (Transparenzprinzip). Das Besteuerungssystem für Erträge aus Investmentfonds hat sich durch die Anwendung des Investmentsteuerreformgesetzes seit dem 1. Januar 2018 grundlegend geändert.

Die wesentlichen Änderungen im Zuge der neuen Investmentbesteuerung für den Privatanleger sind im Folgenden kurz beschrieben:

Anteile an Investmentfonds gelten aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als fiktiv veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die Besteuerung der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile am Fonds.

Anteile von Investmentfonds die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gelten als sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile. Die Gewinne aus der Veräußerung dieser Anteile zum 31. Dezember 2017 sind aufgrund des Bestandsschutzes steuerfrei. Seit 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen sind steuerpflichtig. Für diese Wertsteigerungen wird ein einmaliger Freibetrag von 100.000 Euro pro Person gewährt. Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt genutzt werden.

Sämtliche Erträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Veräußerungsgewinne/-verluste, Ersatzbemessungsgrundlagen), welche unter die Anwendung des Investmentsteuerreformgesetzes seit 1. Januar 2018 fallen, unterliegen einer steuerlichen Teilfreistellung. Die Höhe des Teilfreistellungssatzes ist abhängig von der Fondsart. Für Investmentfonds, welche als Aktienfonds klassifizieren, sind 30 Prozent und bei Mischfonds 15 Prozent der Investorserträge bei Privatanlegern steuerfrei (sog. Teilfreistellung). Bei Immobilienfonds sind 60 Prozent und für Immobilienfonds mit dem Anlagenschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-immobiliengesellschaften 80 Prozent steuerfrei. Kann nachgewiesen werden, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so ist die Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden. Abweichende Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger sind in der Veranlagung geltend zu machen.

Ausgeschüttete Erträge in- und ausländischer Investmentfonds fließen Ihnen zum Zeitpunkt der Ausschüttung zu.

Wenn Sie Anteile an ausländischen Investmentfonds veräußern oder zurückgeben, unterliegen zusätzlich zum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn sowie dem Zwischengewinn die **akkumulierten Thesaurierungen** zum 31. Dezember 2017 der Kapitalertragsteuer. Dabei handelt es sich grundsätzlich um die während der Besitzzeit bis zum 31. Dezember 2017 aufgelaufenen steuerpflichtigen Thesaurierungen. Diese haben bis zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht dem Steuerabzug unterlegen. Die Jahressteuerbescheinigung weist diese besitzzeitanteilig ermittelten Beträge unter der Position „Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds“ aus. Mit der Ertragnisaufstellung können Sie die Zusammensetzung dieser Summe nachvollziehen. (Zur Korrekturmöglichkeit der Position „Höhe der Kapitalerträge“ in Zeile 7 der Anlage KAP, Spalte „korrigierte Beträge“ siehe die Erläuterungen unter 1. zu Teil A.)

Die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen sind kapitalertragsteuerpflichtig und somit in der „Höhe der Kapitalerträge“ enthalten. Eine materielle Steuerpflicht besteht im Jahr 2025 für den Betrag aber nicht, weil dieser in der Vergangenheit bereits besteuert wurde, so dass Sie ihn im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „Höhe der Kapitalerträge“ abziehen können (Anlage KAP, Zeile 7). Dies ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer möglich ist.

Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen - unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt - der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf Sonstige zu berücksichtigen.

Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhung gegen Einlage

Werden anlässlich einer Kapitalerhöhung gegen Einlage Bezugsrechte zugeteilt, dürfen diese nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2022 (AZ IV C 1 – S 2252/19/10003 :009, BStBl I 2022 Seite 742, Rz. 108 u. 110) nicht mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet werden, wenn die zu Grunde liegenden Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Seit dem Kalenderjahr 2018 wurden Bezugsrechte in den genannten Fällen mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet. Bitte prüfen Sie für den Fall, dass Sie die durch die Ausübung der Bezugsrechte erworbenen jungen Aktien veräußert haben, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, die Höhe des Steuereinhaltes im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung.

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2025

Zuteilung von Anteilen im Rahmen von ausländischen Kapitalmaßnahmen

Es treten vermehrt Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften auf, bei denen die Aktionäre sogenannte Gratis- oder Berichtigungsaktien erhalten. Diese Kapitalmaßnahmen wurden grundsätzlich mangels detaillierter Informationen zunächst als steuerpflichtige Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung behandelt. Soweit eine im Nachgang durch die Finanzverwaltung durchgeführte Überprüfung ergeben hat, dass eine Maßnahme nicht steuerpflichtig war, haben wir eine Korrektur vorgenommen.

Zur Vermeidung einer Kapitalertragsteuerbelastung ohne tatsächlichen Geldzufluss hat das Bundesministerium der Finanzen eine Regelung erlassen, nach der die Einkünfte aus der unentgeltlichen Zuteilung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften sowie deren Anschaffungskosten für kapitalertragsteuerliche Zwecke grundsätzlich mit 0 Euro anzusetzen sind. Dies führt zum Zeitpunkt der Veräußerung der erhaltenen Anteile dazu, dass der gesamte Veräußerungserlös dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt.

Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind ausländische Kapitalmaßnahmen in Form eines „Spin-off“. Dabei gliedert ein bestehendes Unternehmen einen Unternehmensteil als eigenständiges Unternehmen aus und bringt dieses häufig an die Börse. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies zu einer steuerpflichtigen Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerabzug ohne Anwendung der genannten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen.

Termingeschäfte

Die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG a.F. aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalforderungen wurde im Rahmen des Jahressteuergesetz 2024 aufgehoben. Die Commerzbank hat diese Verluste für das Jahr 2025 im Rahmen der Verlustverrechnung vollumfänglich berücksichtigt.

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen aktuell nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

Summe Kapitalerträge ohne Steuerabzug, aber einkommensteuerpflichtig

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den im nichtamtlichen Teil der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesenen Kapitalerträgen um Zinsen aus Nachbesserungen im Rahmen eines Squeeze-out gemäß § 327a bis 327f Aktiengesetz handelt. Sollten darüber hinaus noch weitere nicht dem Steuerabzug unterworfenen steuerpflichtigen Kapitalerträge vorliegen, sind diese gemäß § 32d Abs. 3 EStG in der Veranlagung zu erklären.

Gewinn aus Aktienveräußerung im nachrichtlichen Teil

Gemäß des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen 23. Mai 2022 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen (AZ IV C 1 - S 2401/19/10001 :006, BStBl I 2022 Seite 860) sind im nachrichtlichen Teil Gewinne aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG ausgewiesen. Diese Information ist erforderlich, sofern Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine bankenübergreifende Verlustverrechnung geltend machen möchten. Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater.

Fremdwährungsgewinne:

Die Finanzverwaltung hat bei der Neufassung des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer vom 19. Mai 2022 (AZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, BStBl 2022 I S. 742, Rz. 131) neu geregelt, dass die Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Absatz 4 Satz 1 EStG zählen.

Seit dem 01.01.2025 werden steuerpflichtige Fremdwährungsgewinne gemäß den Anwendungsregelungen der Finanzverwaltung zur Abgeltungsteuer dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen und im Rahmen der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Tafelgeschäfte

Sofern Sie Tafelpapiere bei uns eingelöst und wir auf die Kapitalerträge einen Steuerabzug vorgenommen haben, wurde Ihnen hierüber eine Einzelsteuerbescheinigung ausgestellt. Daher sind diese Kapitalerträge nicht in der Jahressteuerbescheinigung enthalten. Wenn Sie eine steuerliche Verrechnung oder andere steuerliche Behandlung der Erträge aus Tafelgeschäften erwirken möchten, müssen Sie sowohl die Jahressteuerbescheinigung als auch die Einzelsteuerbescheinigung über das Tafelgeschäft im Rahmen Ihrer steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt mit einreichen.

Besteuerung Goldzertifikate (z.B. Wisdom Tree Physical Gold (WKN: A1DCTK))

Im Einzelfall zählen die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von bestimmten Zertifikaten nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) sondern zu den privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG). Dies ist nach der Rechtsprechung des BFH der Fall, wenn nach den Emissionsbedingungen nicht nur ein Anspruch gegen die Emittentin auf die physische Lieferung von Edelmetallen (z.B. Gold, Platin oder andere Rohstoffe) als Sachwert, sondern wahlweise auch ein Anspruch auf Auszahlung des Wertes in Geld besteht. Dann könnten diese keine „sonstigen Kapitalforderungen“ sein und folgerichtig nicht zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 EStG führen. Dann ist nur eine Steuerbarkeit im Rahmen der sonstigen Einkünfte als privates Veräußerungsgeschäft möglich, sofern die Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr beträgt.

Die Finanzverwaltung fordert im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgeltungsteuer vom 14. Mai 2025 (IV C 1 - S 2252/00075/016/070 BStBl 2025 I S. 1330) für eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft, dass die Vertrags-/Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Emittent das zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren hat und ausschließlich ein Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Rohstoffs durch den Emittenten besteht (Rz. 57).

Hinweise und Erläuterungen zur Ertragnisaufstellung für 2025

Die Commerzbank AG als zum Steuerabzug verpflichtete Stelle nimmt einen Kapitalertragsteuerabzug nach den Vorgaben der Finanzverwaltung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgeltungsteuer vom 14. Mai 2025 (IV C 1 - S 2252/00075/016/070 BStBl 2025 I S. 1330) entsprechend der Schlüsselung eines Wertpapiers (Zertifikats) durch WM-Daten vor. Deshalb wurde u.a. beim Wisdom Tree Physical Gold (WKN: A1DCTK) ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen.

Bitte prüfen Sie betreffende Sachverhalte ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater und beantragen im Einzelfall eine abweichende Besteuerung im Veranlagungsverfahren.

Kryptowertpapiere – Kursgewinne bei Schuldverschreibungen auf virtuelle Währungen oder sonstigen Token

Die Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren unterliegen seit dem Inkrafttreten des Jahresteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 21. Dezember 2022 ab dem 1. Januar 2023 dem Kapitalertragsteuerabzug (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 EStG).

Schuldverschreibungen auf virtuelle Währungen oder sonstige Token ohne einer Lieferoption oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token durch den Emittenten, unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) auf Bankenebene.

Bei Schuldverschreibungen auf virtuelle Währungen oder sonstige Token mit einer Lieferoption oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token durch den Emittenten, liegt dagegen keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG vor, sondern ein Sachleistungsanspruch. Die Veräußerung einer solchen Schuldverschreibung führt gegebenenfalls zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG. Eine steuerliche Behandlung auf Bankenebene erfolgte in diesen Fällen nicht (vgl. BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token - Az. IV C 1 - S 2256/19/10003 :001, BStBl 2022 I S. 668, Rz. 83 ff.).

3. Prüfungs- und Mitteilungspflicht

Bitte prüfen Sie diese Ertragnisaufstellung im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Etwaige Einwendungen teilen Sie uns bitte unverzüglich mit (siehe Ziffer 11 Absatz 4 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

4. Abschließende Hinweise

Die vorstehenden Hinweise können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Bitte lassen Sie sich von Ihrem steuerlichen Berater informieren, in welchen Fällen eine Veranlagung Ihrer Kapitaleinkünfte sinnvoll oder geboten ist.

5. Ergänzende Hinweise für betriebliche Kapitalerträge und Steuerausländer

Haben Sie im Fall von betrieblichen Kapitalerträgen Einzelsteuerbescheinigungen erhalten, können wir Ihnen für das Kalenderjahr keine Jahressteuerbescheinigung erstellen.

Im Rahmen der Veranlagung können betriebliche Anleger für Kapitalerträge aus Investmentfonds die Berücksichtigung abweichender anlegerspezifischer Teilfrestellungsprozentsätze geltend machen.

Für Kapitalerträge von Steuerausländern und aus betrieblich geführten Konten und Depots finden weder die Verlustverrechnung noch die Anrechnung ausländischer Quellensteuer statt, auch wenn diese bei den Einzelerträgen ausgewiesen wird.

In der Ertragnisaufstellung fassen wir auch für ausländische Steuerpersonen alle privat genutzten Kundennummern innerhalb der Commerzbank zusammen. Das heißt, wenn Sie eine ausländische Privatperson sind und mehrere auf Ihren Namen lautende Kundennummern haben, so erhalten Sie eine zusammengefasste Ertragnisaufstellung der Commerzbank. Am Ende der Ertragnisaufstellung im Teil D sind die Ihrem steuerlichen Verbund zugehörigen Kundennummern gesondert aufgeführt.